

Gemeinde Selfkant



Sitzungsvorlage 366/2025

öffentlich

Wahlprüfungsausschuss
Gemeindevertretung

Vorberatung
Entscheidung

Vorprüfung der Gültigkeit der Wahl zur Vertretung der Gemeinde Selfkant am 14.09.2025

Sachverhalt:

Nach § 40 Abs. 1 KWahlG i.V.m. § 66 KWahlO hat die neue Vertretung nach Vorprüfung durch den hierfür gewählten Wahlprüfungsausschuss unverzüglich über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl zu beschließen.

Gemäß § 39 KWahlG konnten gegen die Gültigkeit der Wahl jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c KWahlG für erforderlich hielten. Der Einspruch war bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zu erklären.

Einsprüche wurden nicht erhoben.

Beschlussvorschlag:

Da gemäß § 39 Kommunalwahlgesetz NRW innerhalb der dort vorgegebenen Einspruchsfrist von einem Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim Wahlleiter keine Einsprüche gegen die Gültigkeit der Gemeinderatswahl am 14.09.2025 erhoben wurden, empfiehlt der Wahlprüfungsausschuss der Gemeindevertretung, dass

- a) eine mangelnde Wählbarkeit einer Vertreterin bzw. eines Vertreters nicht vorliegt,
- b) Unregelmäßigkeiten bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, nicht vorgekommen sind,

c) Gründe für eine Ungültigkeitserklärung der Feststellung des Wahlergebnisses nicht vorliegen.

d) Die Wahl Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant am 14. September 2025 wird hiermit für gültig erklärt.